

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Nieste

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nieste wurde am 01. Februar 2024 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist 10. Februar 2024 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nieste vom 30.01.2025, in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 11.02.2025
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nieste vom 11.09.2025, die am 29.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wurde und mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft tritt.

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Nieste

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen inklusive Umschuldungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Grundstückswert 30.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von Grundstückswert 100.000 € im Einzelfall, sofern verfügbare Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind,
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Rahmen der bereitgestellten Mittel im Haushaltsplan,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel im Haushaltsplan,
 8. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen
 9. Entscheidungen über Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauszinses multipliziert mit der Gesamtlaufzeit des Vertrages in Jahren) im Einzelfall,
 11. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins ohne Nebenkosten den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 12. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der bereitgestellten Mittel des Haushaltsplanes.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Abstimmung mit der Leitung des Amtes Finanzen.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Fachausschuss.

- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure ab einem Betrag von brutto 50.000,00 €,
 2. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, welche nicht im Haushalt veranschlagt sind, ab einem Betrag von brutto 50.000,00 €.
- (4) Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in den Angelegenheiten nach Absatz 3 durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 11 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus Ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt. Sie vertreten das vorsitzende Mitglied in der Reihenfolge, die sich aus den Mitgliederzahlen der Fraktionen ergibt.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.
- (4) Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:
 1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung),
 2. bei Wahlen nach § 55 HGO,
 3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO,
 4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
 5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

- (6) Die Regelung gilt entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sowie ggf. weiterer, öffentlich tagender, Gemeindegremien.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Anzahl der Beigeordneten beträgt fünf.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Nieste im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter www.nieste.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht:
1. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
 2. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mit Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung bekannt gemacht. Die geplante Tagesordnung soll mit angegeben werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollerfüllung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Nieste, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, Bürgerservicebüro, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Bürgermeisteramt der Gemeinde Nieste, Bürgerservicebüro), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Nieste, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewendet werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.
- (8) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 steht weiteren Veröffentlichungen der entsprechenden Dokumente nicht entgegen. Diese Veröffentlichungen ersetzen eine Bekanntmachung nicht.

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung wird Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter wird Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister wird Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete oder Beigeordneter wird Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte: Sie erhalten die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse sowie Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden in Echtzeit übertragen. Die Gemeindevertretung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen -auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für die Zeit bis zur folgenden Gemeindevertretersitzung im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 24. März 2022 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.